

KANTON GLARUS

GEMEINDE LINTHAL

SCHUTZZONENREGLEMENT
FÜR DIE QUELLFASSUNGEN CHÄFERLOCH

Koordinaten der Brunnenschächte:

Nr. 1: 718 829/197 033; Nr. 2: 718 797/197 026

Wasserversorgung Gemeinde Linthal

Linthal, den **9. April 1996**

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident


.....

Der Gemeindeschreiber


.....

In Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20) erlässt der Gemeinderat folgende Vorschriften:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Quell- und Grundwassers in der Zone S erforderlichen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen fest. Für alle in diesem Reglement nicht erwähnten Nutzungen gelten die Bestimmungen der Wegleitung zur Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen von 1982.

Für die Umgrenzung des Schutzbereiches ist der mit 28.10.94 datierte Schutzzonenplan (Massstab: 1 : 2'000, Verfasser: Geologiebüro Lienert & Haering AG) massgebend.

Soweit diese Bestimmungen eine einschränkende Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Linthal¹⁾ sowie der eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs-Gesetzgebung²⁾ vor.

Strengere bau- und planungsrechtliche Vorschriften, sowie die Umwelt-³⁾ und die Gewässerschutz-Gesetzgebung⁴⁾ bleiben vorbehalten.

Schutzzonenplan

Art. 2

Der Schutzzonenplan umgrenzt die Grundwasserschutzzone S, welche im Sinne von Art. 14 der Verordnung vom 28. September 1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF)⁵⁾ unterteilt wird in die

- Zone S1 (Fassungsbereich)
- Zone S2 (Engere Schutzzone)
- Zone S3 (Weitere Schutzzone)

Zweck

Art. 3

Die Zone S1 umfasst die unmittelbare Umgebung der Fassung. Sie soll gewährleisten, dass keinerlei Fremdstoffe in die Fassung gelangen, ohne dass Eliminations- oder Reinigungsvorgänge wirksam werden können.

Die Zone S2 soll gewährleisten, dass Stoffe, die schwer oder nicht abbaubar sind und auf dem Sickerweg kaum zurückgehalten werden, nicht in das Grundwasser gelangen können und bei akuten Gefahren ausreichend Zeit und Raum für Sanierungsmassnahmen zur Verfügung steht.

Die Zone S3 hat die Funktion einer Pufferzone zwischen der Zone S2 und dem sich an die Grundwasserschutzzone anschliessenden Gewässerschutzbereich A. Sie bezweckt die Herabsetzung der Konzentration unerwünschter Stoffe bei einer allfälligen Verunreinigung auf ein für das Grundwasser unbedenkliches Mass.

II. ALLGEMEINE NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN IN DEN GRUNDWASSERSCHUTZZONEN

Bestimmungen für die Zone S3

Grundsatz

Art. 4

In der Zone S3 ist die wichtigste Nutzungsbeschränkung das grundsätzliche Verbot von Materialentnahmen. Besonders gefährdende Nutzungsarten sind unzulässig.

Sprengungen

Art. 5

Sprengungen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen können nach Abklärung des Einzelfalles von der zuständigen kantonalen Behörde bewilligt werden.

Strassen und Parkplätze

Art. 6

Neue Strassen und Parkplätze sind mit einem dichten Belag, erhöhtem Randabschluss und dichten Entwässerungsleitungen auszuführen. Die Einleitung des Meteorwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb und, auf die Fliessrichtung des Grundwassers bezogen, möglichst unterhalb der Schutzzone S3 erfolgen. An neuen Durchgangsstrassen sind die Hinweisschilder "Wasserschutzgebiet" anzubringen.

AuffüllungenArt. 7

Auffüllungen sind nur mit folgenden Materialien gestattet:

- Aushub ohne Torf, Humus und wasserverunreinigende Anteile
- Felsausbruchmaterial und Steine

Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten benötigen eine kantonale Bewilligung.

DeponienArt. 8

Deponien sind nicht zulässig.

MaterialentnahmenArt. 9

Materialentnahmen sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen können oberhalb des Grundwasserspiegels bei mächtiger Überdeckung von der zuständigen kantonalen Stelle bewilligt werden, sofern sie den Anforderungen von Art. 44 des Gewässerschutzgesetzes⁸⁾ genügen.

Grundwasser-Absenkungen und BodenentwässerungArt. 10

Bodenentwässerungen (Drainagen, Entwässerungsgräben, Grundwasser-Absenkungen etc.) sind nicht gestattet. Sofern negative Auswirkungen qualitativer und quantitativer Art auf die Wasserfassung und den Grundwasserspiegel ausgeschlossen werden können, kann die zuständige kantonale Stelle Ausnahmen bewilligen.

PflanzenbehandlungsmittelArt. 11

Die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (Unkrautvertilgungsmittel, Pflanzenschutzmittel und Regulatoren) an Verkehrsflächen, Wegen und Sportplätzen ist unzulässig.

DüngungArt. 12

Für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, sowie Pflanzgärten gelten folgende Bedingungen:

- Für Dünger, Dünger- und Bodenzusätze sind der Anhang 4.5 der Stoffverordnung⁹⁾ massgebend.
- Der Boden darf während des Ausbringens von Dünger, Dünger- und Bodenzusätzen weder wassergesättigt (u. a. während oder kurz nach starken Regenfällen oder nach der Schneeschmelze), mit Schnee bedeckt, noch gefroren sein.

- Für das Ausbringen von Jauche, Mist, Kompost und Klärschlamm gelten die Bestimmungen der eidgenössischen Wegleitung über den Gewässerschutz in der Landwirtschaft vom Dezember 1979, sowie der Anhang 4.5 der Stoffverordnung⁹⁾.
- Lanzendüngungen sind nicht gestattet.
- Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der Anhang 4.3 der Stoffverordnung massgebend. Die Anwendung ist gestattet unter Vorbehalt der von der eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalt in Wädenswil für einzelne Produkte verfügten Einschränkungen, sowie unter Vorbehalt der bezüglich der Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln erlassenen Weisungen des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, des eidg. Amtes für Landwirtschaft, sowie der eidg. Forstdirektion.
- Dünger darf nicht näher als 10 m von Oberflächengewässern ausgebracht werden.

Bestimmungen für die Zone S2

Grundsatz

Art. 13

In der Zone S2 gilt ein allgemeines Bauverbot für das Erstellen neuer Bauten mit Schmutzwasseranfall, durch das ein weitgehendes Ausschalten der Verunreinigungsgefahren für das Grundwasser erreicht werden soll.

Art. 14

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Zone S2 gelten diejenigen der Zone S3, sofern die Sachlage nicht durch die Artikel 13 und 15 - 17 geregelt wird.

Strassen

Art. 15

Neue Strassen sind nur in Ausnahmefällen zugelassen. Es sind Schutzmassnahmen gemäss den Richtlinien des eidg. Departementes des Inneren betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 zu treffen.

Drainagen und Bodenentwässerung

Art. 16

Bodenentwässerungen sind nicht gestattet.

DüngungArt. 17

Für landwirtschaftliche Nutzung gelten folgende Einschränkungen:

Das Ausbringen von Dünger, Dünger- und Bodenzusätzen, Mist, Kompost und Handelsdünger ist im Rahmen der Vorschriften der Stoffverordnung ⁹⁾ erlaubt, sofern

- der höchste zu erwartende Grundwasserspiegel nicht höher als 2 m unter der Oberkante Terrain liegt,
- die den Grundwasserspiegel überdeckenden Gesteins- und Bodenschichten eine gute Belastbarkeit und Filterwirkung aufweisen,
- der Boden während des Ausbringens von Dünger, Dünger- und Bodenzusätzen weder wassergesättigt (u.a. während oder kurz nach starken Regenfällen, während oder nach der Schneeschmelze), mit Schnee bedeckt, noch gefroren ist,
- das oberflächliche Abschwemmen von Dünger zur Fassung hin ausgeschlossen ist.

Weitgehend nicht erlaubt ist das Ausbringen von Flüssigdünger (z.B. Gülle).

Die Düngung muss sich nach dem Bedarf der Pflanzen richten. Im Zweifelsfall erfolgt die Düngung nach den Anweisungen einer anerkannten landwirtschaftlichen Versuchsanstalt aufgrund von Bodenproben.

Bestimmungen für die Zone S1

GrundsatzArt. 18

In der Zone S1 sind nur Nutzungen und Eingriffe zulässig, die der Wasseraufbereitung oder -gewinnung dienen.

Zutritt und zulässige NutzungenArt. 19

Die Zone S1 ist vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen.

Im Fassungsbereich ist grundsätzlich nur Graswirtschaft mit Streueschnitt, Gründüngung (Liegenlassen des abgemähten Grases) oder Aufforstung mit Flachwurzlern gestattet. Ausserhalb des Waldes ist der Fassungsbereich einzuzäunen und darf nicht als Weide benutzt werden.

Instruktion Art. 23
Alle auf der Baustelle Beschäftigten sind insbesondere durch persönliche Instruktionen und mit entsprechendem Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Baubewilligung Art. 24
Die Vorschriften der Art. 21 - 23 sind in der Baubewilligung aufzuführen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Zuständigkeit Art. 25
Sämtliche Bauarbeiten, sowie Bauten, Anlagen und Abgrabungen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

**Spezielle
Anwendungsfälle** Art. 26
Soweit die in diesem Reglement aufgestellten Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen einen Anwendungsfall nicht regeln, gilt für die Zulässigkeit eines Bauvorhabens grundsätzlich die eidg. Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen vom Oktober 1977, teilrevidiert 1982.

Grundbuch Art. 27
Die Zugehörigkeit eines Grundstücks oder eines Teils davon zu einer Grundwasserschutzzone ist mit Hinweis auf die Vorschriften des Schutzzonenreglementes im Grundbuch anzumerken.

Inkrafttreten Art. 28
Dieses Schutzzonenreglement tritt samt dem zugehörigen Schutzzonenplan mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Art. 20

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Zone S1 gelten die Bestimmungen der Zone S2 und S3, sofern die Sachlage nicht durch die Artikel 18 und 19 geregelt wird.

III. SCHUTZMASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUVORHABEN

**Bauplatz-
installationen**Art. 21

Für Bauplatzinstallationen gelten folgende Vorschriften:

- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist verboten
- Ölfässer, Kannen etc. mit Treibstoff, Schmieröl oder anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten sind in eine Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereitzustellen.

BetriebArt. 22

Während des Baubetriebes sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Baumaschinen sind über das Wochenende und möglichst auch abends abseits der Baugrube abzustellen.
- Das Reinigen, Auftanken und Reparieren der Maschinen hat auf einem geschützten Platz (z. B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz) zu erfolgen.
- Bauabfälle jeder Art dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
- Betonmischanlagen müssen auf einem dichten Platz stehen. Anfallende Abwässer sind vor dem Ableiten in einen Absetzschacht und anschliessend in einen Kanal mit Kiesfüllung zu leiten. Bei Bedarf sind das Absetzbecken zu leeren und die Kiesfüllung zu ersetzen.
- Die Verwendung von geschmierten Spundwänden ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.
- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.
- Der Betrieb allfälliger Grundwasserhaltungen ist auf die Bedürfnisse der Wassergewinnung abzustimmen.

InstruktionArt. 23

Alle auf der Baustelle Beschäftigten sind insbesondere durch persönliche Instruktionen und mit entsprechendem Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

BaubewilligungArt. 24

Die Vorschriften der Art. 21 - 23 sind in der Baubewilligung aufzuführen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ZuständigkeitArt. 25

Sämtliche Bauarbeiten, sowie Bauten, Anlagen und Abgrabungen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

**Spezielle
Anwendungsfälle**Art. 26

Soweit die in diesem Reglement aufgestellten Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen einen Anwendungsfall nicht regeln, gilt für die Zulässigkeit eines Bauvorhabens grundsätzlich die eidg. Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen vom Oktober 1977, teilrevidiert 1982.

GrundbuchArt. 27

Die Zugehörigkeit eines Grundstücks oder eines Teils davon zu einer Grundwasserschutzzone ist mit Hinweis auf die Vorschriften des Schutzzonenreglementes im Grundbuch anzumerken.

InkrafttretenArt. 28

Dieses Schutzzonenreglement tritt samt dem zugehörigen Schutzzonenplan mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

ANMERKUNGEN

- 1) Bauordnung der Gemeinde Linthal vom 6.12.93
Zonenplan vom 6.12.93
- 2) BG über die Raumplanung (RPG) vom 22.6.1979 (SR 700); Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (EG zum RPG) vom 28.4.1985 (bGS 721.1)
- 3) BG über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
- 4) BG über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20); Kant. EG und V dazu (bGS 814.11 und 814.111); Stoffverordnung vom 6. Juni 1986, Stand 16. September 1992 (SR 814.013)
- 5) SR 814.226.21
- 6) Bestimmungen der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 28. September 1981 (VWF, insbesondere Art. 23; SR 814.226.21) der technischen Tankvorschriften vom 21. Juni 1990 (TTV, SR 814.226.211) und dem Merkblatt für Gebindelager vom 12. August 1987
- 7) SIA-Norm 190, Kanalisation, des Schweiz. Ingenieur- und Architekten Vereins (SIA), Ausgabe 1977
- 8) SR 814.20
- 9) Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV, Stoffverordnung; SR 814.013) vom 9. Juni 1986, Stand am 16. September 1992
- 10) Bestimmungen der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (SR 814.226.21)
- 11) Bestimmungen der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 28. September 1981 (VWF; SR 814.226.21), sowie der technischen Tankvorschriften vom 21. Juni 1990 (TTV; 814.226.211) und der Richtlinien über das Anpassen und die Ausserbetriebnahme von Altanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten des BUWAL

ANMERKUNGEN

- 1) Bauordnung der Gemeinde Linthal vom 6.12.93
Zonenplan vom 6.12.93
- 2) BG über die Raumplanung (RPG) vom 22.6.1979 (SR 700); Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (EG zum RPG) vom 28.4.1985 (bGS 721.1)
- 3) BG über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
- 4) BG über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20); Kant. EG und V dazu (bGS 814.11 und 814.111); Stoffverordnung vom 6. Juni 1986, Stand 16. September 1992 (SR1 814.013)
- 5) SR 814.226.21
- 6) Bestimmungen der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 28. September 1981 (VWF, insbesondere Art. 23; SR 814.226.21) der technischen Tankvorschriften vom 21. Juni 1990 (TTV, SR 814.226.211) und dem Merkblatt für Gebindelager vom 12. August 1987
- 7) SIA-Norm 190, Kanalisation, des Schweiz. Ingenieur- und Architekten Vereins (SIA), Ausgabe 1977
- 8) SR 814.20
- 9) Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV, Stoffverordnung; SR 814.013) vom 9. Juni 1986, Stand am 16. September 1992
- 10) Bestimmungen der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (SR 814.226.21)
- 11) Bestimmungen der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 28. September 1981 (VWF; SR 814.226.21), sowie der technischen Tankvorschriften vom 21. Juni 1990 (TTV; 814.226.211) und der Richtlinien über das Anpassen und die Ausserbetriebnahme von Altanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten des BUWAL

Von der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GS VIII B/21/1) genehmigt, unter dem Vorbehalt, dass Bewilligungen nach Artikel 5, Artikel 7, Artikel 9, Artikel 10 und Artikel 25 vom Gemeinderat erteilt werden, wobei für die Vornahme von Terrainveränderungen, Sprengungen sowie die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen die Zustimmung unserer Direktion zur Bewilligung des Gemeinderates notwendig ist ^{*)}.

Glarus, am 8. Januar 1997

Der Vorsteher:

^{*)} Dieser Vorbehalt wird aufgrund von Artikel 19 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20) und dem sich aus der Bundesverfassung ergebenden Koordinationsgebot für Entscheide angebracht.

